

	Thl.	Gr.	Pf.
Von allen Zeugen / so aus den Königl. Preussischen Landen / wie auch aus denen Keussischen und Schönburgischen Bezierckten zum Nachtheil der Fabriquen in hiesige Städte gebracht werden / wird gegeben von jedem Thl. des Werths	=	=	= 3.
Von allerhand farbigen oder gedruckten Cattunen / vom Thl. des Werths	=	=	= 3.
Was die Leinweber vor sich und auff den Kauff an Leinwand verfertigen / geben sie vom Thl. des Werths	=	=	= 6.
Wenn ein Einwohner der Stadt Leinwand machen / oder von andern inländischen Orten in die Städte bringen läffet / entrichtet er ebenfalls vom Thl. des Werths	=	=	= 6.
Die Groß-Händler / so in denen Städten wohnen / und im Lande verfertigte Waaren einkauffen / auch en gros wiederum ausser Landes verführen / geben davon nichts / hingegen wegen ihrer Nahrung davor einen leidlichen Beitrag / oder wann sie sich darzu nicht verstehen wollen / von 100 Thl.	=	=	= 12.
Von ausländischen Waaren hingegen / so in grosso wieder ausser Landes geführet werden / von 100 Thl.	=	I.	=
Und geben sie in solchem Fall über dieses I pro Cent weiter nichts.			
Wann aber die Handels-Leute oder Schiffer dergleichen Waaren vor blosser Fracht- und Commissions-Weise / so sie von andern haben / mit weg ausser Landes nehmen / dürffen sie darvon nichts entrichten.			
Ein einheimischer Kauffmann / oder Pferde- und Ochsen-Händler / so mit auswärtigen oder inländischen Vieh und Pferden Handlung treibet / und es in- oder ausserhalb Landes hintwieder verkauffet / er mag es auch zur Stadt bringen oder nicht / muß solches nicht nur Stückweise / wohin er selbiges in die Weide schläget / bey Vermeidung der Confiscation richtig anmelden / sondern auch bey dem Verkauf von jedem Thl. entrichten	=	=	= 6.
Die mit Hämmelein handeln / vom Stück	=	=	= 9.
Vom Schaaf	=	=	= 6.
Von allerhand Vieh und Pferden / so vom Lande in die Stadt gebracht / und daselbst an einen Auswärtigen oder Einheimischen / oder auch von einem Bürger / der kein Händler ist / an den andern von seinem eigenen Zuwachse / Spann- und Zug-Vieh oder Pferden verkauffet wird / der Verkäufer vom Thl.	=	=	= 3.

Hier=